



## **Reglement über die Einführungs- und Fortbildungskurse für Viehhändler**

vom 1. Juli 2012 (ersetzt das Reglement vom 26. Juli 2010)

Gestützt auf Artikel 36 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401) erlässt das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) folgendes Reglement über die Einführungs- und Fortbildungskurse für Viehhändler.

### **Organisation der Einführungs- und Fortbildungskurse**

- 1) Die Einführungs- und Fortbildungskurse für Viehhändler (Haupt- und Nebenpatentinhaber) werden von den einzelnen Kantonen oder von mehreren Kantonen gemeinsam angeboten. Mit der Durchführung der Kurse kann auch eine Organisation beauftragt werden, welche den Nachweis erbringen muss, dass eine nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierte Organisation eine externe Qualitätskontrolle durchführt.
- 2) Die Durchführung der Kurse erfolgt unter der Leitung des Kantonstierarztes, welcher den Kurs organisiert oder der für den Kurs verantwortlichen Person der beauftragten Organisation.
- 3) Die Kurskosten tragen die Kursteilnehmer.
- 4) Zu den Kursen werden nur Bewerber zugelassen, welche die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung des Viehhandelspatentes erfüllen (guter Leumund, Handlungs- und Zahlungsfähigkeit).

### **Kursprogramm: Einführungskurs**

- 5) Das Kursprogramm umfasst mindestens 21 Lektionen und setzt sich aus folgenden Fachgebieten zusammen:
  - a. Einführung in die Grundlagen der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, und Heilmittelgesetzgebung;
  - b. Wesen und Merkmale der wichtigsten Tierseuchen (Seuchenlehre);
  - c. Tierseuchenprävention und –bekämpfung;
  - d. Anforderungen an die Tiergesundheit (Deklaration des Gesundheitszustandes, lebensmittel- und heilmittelrechtlich relevante Bestimmungen);
  - e. Tier- und Rassenkenntnisse, Abstammungs- und Prämierungswesen;
  - f. Einführung in die öffentlichrechtliche Viehhandelsgesetzgebung (Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Viehhandelskonkordat vom 13. September 1943, Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401));
  - g. Einführung in die privatrechtliche Viehhandelsgesetzgebung (Bestimmungen des Obligationenrechts über den Kauf im allgemeinen sowie Mastverträge) insbesondere über die Gewährleistung für Mängel und der Einhaltung der Fristen;
  - h. Informationen über die allgemeinen Händlerpflichten;
  - i. allgemeine Tiertransportbedingungen.
- 6) Die Unterrichtslektionen sind mit praxisbezogenen Beispielen unter Einbezug der Kursteilnehmer zu gestalten.

- 7) Für Viehhändler, die ausschliesslich Handel mit Pferden betreiben, kann als Alternative ein eintägiger Einführungskurs angeboten werden.

### **Prüfung: Einführungskurs**

- 8) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und mündlichen Teil zusammen.
- 9) Die schriftliche Prüfung enthält Fragen aus den erteilten Fachgebieten. Jede Frage kann als Multiple Choice, bei einer Auswahl von drei Antwortmöglichkeiten, gelöst werden. Es ist nur eine Antwort pro Frage möglich. Die Prüfungsfragen sind vom Fachexperten vorgängig der Kursleitung einzureichen. Der Durchschnitt der Fachnoten ergibt die Teilnote für die schriftliche Prüfung.
- 10) Die mündliche Prüfung umfasst ca. 30 Minuten pro Teilnehmer, wobei jedes Fachgebiet geprüft werden muss. Aus der mündlichen Prüfung gibt es eine Teilnote.
- 11) Die Prüfungen werden mit folgender Notenskala bewertet, wobei auch halbe Noten vergeben werden können:
  - 6) Qualitativ und quantitativ sehr gut
  - 5) Gut, zweckentsprechend
  - 4) Den Mindestanforderungen entsprechend
  - 3) Schwach, unvollständig
  - 2) Sehr schwach
  - 1) Unbrauchbar oder nicht ausgeführt
- 12) Der Notendurchschnitt aus der mündlichen und schriftlichen Prüfung bildet die Gesamtnote. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat eine Durchschnittsnote von mindestens 4 erreicht hat.
- 13) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat die minimale Durchschnittsnote nicht erreicht hat.
- 14) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens drei Monate später wiederholen.
- 15) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Kursorganisator einen Kursausweis. Die Prüfungsergebnisse werden auch dem Kantonstierarzt des Wohnortes bzw. dem Kantonstierarzt des Arbeitgebers des Kursteilnehmers mitgeteilt.
- 16) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses rekrutieren sich aus den Fachexperten. Eine Kantonstierärztin oder ein Kantonstierarzt muss als unabhängige Beisitzerin oder Beisitzer anwesend sein.
- 17) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung als nicht bestanden erklären, wenn für die Zulassung zur Prüfung oder bei der Prüfung unzulässige Mittel verwendet wurden.

### **Kursprogramm: Fortbildung**

- 18) Das Kursprogramm umfasst mindestens 7 Lektionen, welche auf 3 Jahre verteilt werden können. Dabei sind die Teilnehmer über den aktuellen Kenntnisstand der folgenden Fachgebiete zu informieren:
  - a. Händlerpflichten;
  - b. Tierseuchenprävention;
  - c. Tiergesundheit im Zusammenhang mit der Lebensmittel- und Heilmittelsicherheit;
  - d. Tierschutz;
  - e. Tiertransport.
- 19) Für Viehhändler, die ausschliesslich Handel mit Pferden betreiben, können separate Fortbildungen angeboten werden.
- 20) Der Kursorganisator stellt den Teilnehmern eine Fortbildungsbestätigung aus.

## **Schlussbestimmungen**

21) Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26. Juli 2010.